



B a u g e b ü h r e n r e g l e m e n t

Die Einwohnergemeinde Schafisheim erlässt gestützt auf § 57 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 14. Oktober 2020 der Gemeinde Schafisheim das nachfolgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren und Verfahrenskosten bei Bauangelegenheiten gemäss BNO, inklusive Brandschutz und Kontrollen.

§ 2 Gebührenpflicht

- ¹ Bauentscheide und Stellungnahmen in Bausachen sind gebührenpflichtig.
- ² Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn dem Bauantrag nicht zugestimmt oder das Bauvorhaben nicht umgesetzt wird.
- ³ Bei einem Rückzug wird die Gebühr pro rata in Rechnung gestellt.
- ⁴ In begründeten, ausserordentlichen Fällen oder ab einer Bausumme von 100 Mio. kann der Gemeinderat von den Ansätzen abweichen.

§ 3 Gebührenhöhe

- ¹ Für den Aufwand der erstinstanzlichen Bauverfahren werden der Bauherrschaft folgende Gebühren in Rechnung gestellt:
 - a. Vorentscheide:
 - 4 ‰ der geschätzten Bausumme mindestens aber CHF 300.00. Der Betrag wird bei einem Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.
 - b. Bewilligte Baugesuche:
 - Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren mit einer Bausumme bis CHF 10'000.00 = CHF 200.00.
 - Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren mit einer Bausumme ab CHF 10'000.00 = CHF 300.00.
 - Bauvorhaben im ordentlichen Verfahren = 4 ‰ der Bausumme (Baukostenberechnung nach SIA-Normen) mindestens aber CHF 300.00.
 - c. Projektänderungen, Nachträge, abgelehnte Baugesuche
 - analog Baubewilligungsgebühr
 - d. Stellungnahme in Bausachen
 - Nach Aufwand; mindestens CHF 300.00, höchstens 50 % des Gebührenansatzes für das Bauvorhaben.
 - e. Mehraufwand
 - Für Mehraufwand, insbesondere bei mangelhaften Unterlagen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen, ausserordentlichen Aufwendungen, Augenscheinen oder Kontrollen, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, höchstens aber bis 150 % der ordentlichen Maximalgebühr.

§ 4 Drittkosten

- Publikationskosten (Pauschal CHF 150.00 für Bezirksanzeiger, CHF 50.00 für Amtsblatt Kanton Aargau).
- Brandschutzbewilligungen/-kontrollen, Energienachweis und Ausführungskontrolle werden nach Aufwand abgerechnet.
- Effektive Aufwendungen Dritter (z.B. Procap-Beurteilung, Aufwände für Gutachten/ Expertisen, Einmessungen durch ein qualifiziertes Unternehmen und dergleichen).
- Die Gebühren kantonaler Amtsstellen werden nach separater Gebührenordnung erhoben und in Rechnung gestellt.

§ 5 Vorschuss

Der Gemeinderat kann für die Behandlung des Baugesuches einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

§ 6 Benützung von öffentlichem Grund

Die Benützung von öffentlichem Grund während der Bauarbeiten ist bewilligungspflichtig. Es wird eine Gebühr von CHF 3.00/m² und Monat, mindestens aber CHF 300.00 erhoben. Die Reinigung und allfällige Wiederinstandstellungen gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 7 Bussen

- ¹ Für Bauten, die ohne Baubewilligung erstellt wurden und für die nachträglich ein Baugesuchsverfahren durchgeführt werden muss, spricht der Gemeinderat eine Busse aus. Diese kann bis CHF 2'000.00 betragen.
- ² Bei besonders schweren Fällen erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige. Die Höhe der Busse kann bis CHF 50'000.00 betragen.

§ 8 Übergangsregelung

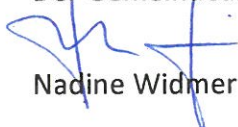
Zurzeit hängige Baugesuch werden nach dem alten Baugebührenreglement (vom 1. Februar 2004) beurteilt.

§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

- ¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das Baugebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung vom 1. Februar 2004 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindeammann



Nadine Widmer

Die Gemeindeschreiberin



Sandra Schauli